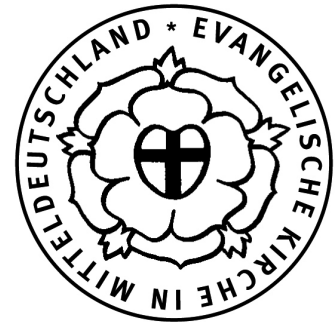


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE

IN MITTELDEUTSCHLAND



A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost	62
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 34/16 (KAVO)	62
Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 35/16 (KAVO)	62
Änderung der Satzung des Kirchlichen Fernunterrichts der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland	65
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Leubingen aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Weißensee und Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Leubingen in den Evangelischen Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Sömmerda, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	65
Urkunde über die Ausgliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Wundersleben aus dem Evangelischen Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Straußfurt und Eingliederung der Evangelischen Kirchengemeinde Wundersleben in den Evangelischen Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Sömmerda, Evangelischer Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda	65
Urkunde über die Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Sieglitz-Molau in den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Casekirchen, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	66
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Breternitz und Fischersdorf zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Breternitz-Fischersdorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld	66
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Daberstedt und Melchendorf-Dittelstedt zur Evangelischen Kirchengemeinde Erfurt-Südost, Evangelischer Kirchenkreis Erfurt	67
Urkunde über die Vereinigung der Evangelischen Kirchengemeinden Johannesgemeinde Halle (Saale) und Christusgemeinde Halle (Saale) zur Evangelischen Kirchengemeinde Johannesgemeinde Halle (Saale), Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis	67
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Rastenberg und Roldisleben zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Rastenberg-Roldisleben, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Apolda-Buttstädt	67
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großfalka, Hilbersdorf, Endschütz-Letzendorf, Mosen, Niebra, Wolfersdorf und Wünschendorf zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wünschendorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera	68
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelischen Kirchengemeinden Quesnitz und Thierbach zum Evangelischen Kirchengemeindeverband Quesnitz-Thierbach, Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Zeitz	68
Urkunde über den Zusammenschluss der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Birkhausen, Hellborn, Kleinebersdorf und Renthendorf zum Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Renthendorf, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Eisenberg	69

B. PERSONALNACHRICHTEN 69

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN 69

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Pfarrvertretungswahl 2016	76
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	77

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Arbeitsrechtsregelungen der Arbeitsrechtlichen Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland-Ost hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367) folgende Arbeitsrechtsregelungen beschlossen, die hiermit veröffentlicht werden.

Erfurt, den 17. Februar 2017
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrechtsrat

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 34/16 (KAVO)

Vom 8. Dezember 2016

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG. EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 8. Dezember 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Änderung Anlage Eingruppierungsordnung

Die Anlage Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung der Evangelischen Kirche Ost (KAVO EKD-Ost) vom 20. Januar 2010 (ABl. EKD S. 107), zuletzt geändert am 8. Juli 2015 (ABl. EKD S. 238), wird wie folgt geändert:

1. Im Verzeichnis wird im Teil B die Nummer 12 eingefügt:
„12. Fachkräfte für Arbeitssicherheit“
2. Nach Teil B.11 wird der Teil B.12 eingefügt:
„B.12 Fachkräfte für Arbeitssicherheit“

EG

Vorbemerkung

Anforderungen

Die Eingruppierung setzt voraus, dass mindestens ein Stellenanteil der Hälfte eines Vollbeschäftigten ausschließlich im Bereich der Arbeitssicherheit wahrgenommen wird.

E12

1. Landeskirchlicher Koordinator/in für Arbeitssicherheit

E10

1. Fachkraft für Arbeitssicherheit mit entsprechender Qualifikation und auf einer Stelle, die diese Qualifikation erfordert

E9a

1. Ortskraft für Arbeitssicherheit

§ 2

Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 30. Juni 2017 in Kraft.

Halle, den 8. Dezember 2016 Arbeitsrechtliche Kommission

Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 35/16 (KAVO)

Vom 8. Dezember 2016

Aufgrund § 2 Absatz 2 des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes EKD-Ost (ARRG.EKD-Ost) vom 5. November 2008 (ABl. EKD S. 367), zuletzt geändert am 12. November 2014 (ABl. EKD S. 366), hat die Arbeitsrechtliche Kommission EKD-Ost am 8. Dezember 2016 die folgende Arbeitsrechtsregelung beschlossen:

§ 1

Lineare Entgelterhöhung

(1) Die Tabellenentgelte der Anlage Entgelttabelle einschließlich der Entgeltgruppen 2 Ü und 15 Ü sowie die individuellen Endstufen werden ab dem 1. Januar 2017 um 2,4 Prozent erhöht und ab dem 1. Januar 2018 um weitere 2,35 Prozent erhöht. Die Tabellenwerte sind bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

(2) Die Tabellenentgelte der Auszubildenden nach § 8 Absatz 1 der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (AzubiO-BBiG) werden ab dem 1. Januar 2017 um einen Festbetrag in Höhe von 35 Euro und ab dem 1. Januar 2018 um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30 Euro erhöht. Die Festbeträge sind bis zum 31. Dezember 2018 festgeschrieben.

§ 2

Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15

Die Einführung der Stufe 6 in den Entgeltgruppen 9a bis 15 erfolgt stufenweise ab 1. Januar 2018 bis zum 1. Januar 2021 in vier Schritten. Die Stufenwerte werden wie folgt ermittelt:

Die am 31. Dezember 2017 geltenden Tabellenentgelte der jeweiligen Stufe 5 werden mit den nachstehenden Vomhundertsätzen multipliziert:

E 15	5,1761 %
E 14	5,6685 %
E 13	4,5897 %
E 12	4,9382 %
E 11	5,4275 %
E 10	2,6238 %
E 9b	6,6000 %
E 9a	2,1654 %.

Von den so ermittelten Werten werden die am 31. Dezember 2017 geltenden Tabellenentgelte der jeweiligen Stufe 5 abgezogen. Die sich jeweils ergebenden Differenzbeträge bzw. ein Viertel der Differenzbeträge lauten:

Differenzbetrag	Ein Viertel des Differenzbetrages	
E 15	296,82 Euro	74,20 Euro
E 14	297,48 Euro	74,37 Euro
E 13	226,06 Euro	56,52 Euro
E 12	240,70 Euro	60,18 Euro
E 11	240,93 Euro	60,23 Euro
E 10	108,41 Euro	27,10 Euro
E 9b	241,95 Euro	60,49 Euro
E 9a	73,06 Euro.	18,27 Euro.

Zum 1. Januar 2018 wird dem am 31. Dezember 2017 geltenden Tabellenentgelt der jeweiligen Stufe 5 ein Viertel des Differenzbetrages hinzugerechnet und die sich ergebende Summe mit dem in § 1 Absatz 1 für 2018 benannten Vomhundertsatz der linearen Entgelterhöhung multipliziert. Es ergeben sich daraus die ab dem 1. Januar 2018 geltenden Tabellenwerte der jeweiligen Stufe 6 für die Entgeltgruppen 9a bis 15 (Anlage zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost ab 1. Januar 2018).

Jeweils zum 1. Januar der Jahre 2019 bis 2021 wird dem am 31. Dezember des Vorjahres geltenden Tabellenwert der jeweiligen Stufe 6 ein Viertel des Differenzbetrages gemäß obenstehender Tabelle hinzuaddiert und die sich ergebende Summe mit dem jeweiligen Vomhundertsatz der linearen Entgeltanpassung des jeweiligen Jahres multipliziert. Hieraus ergeben sich die Tabellenentgelte der jeweiligen Stufe 6 der Entgeltgruppen 9a bis 15 zum 1. Januar des entsprechenden Jahres.

§ 3
Verhandlungszusage

Die Dienstnehmer erklären im Hinblick auf § 2 Ziffer 4 des Beschlusses ihre Bereitschaft, für refinanzierte Bereiche eine bedarfsgerechte Lösung zu verhandeln.

§ 4
Änderung der KAVO EKD-Ost

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Die Entgeltgruppen 1 bis 15 umfassen sechs Stufen.“
- b) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird der letzte Spiegelstrich wie folgt gefasst:
„– Stufe 6 nach fünf Jahren in Stufe 5.“

2. § 17 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 4 wird der Betrag von „30,44 Euro“ für das Jahr 2017 jeweils ersetzt durch den Betrag von „31,17 Euro“ und der Betrag von „60,90 Euro“ wird jeweils ersetzt durch den Betrag von „62,36 Euro“.

Im Jahr 2018 wird der Betrag von „31,17 Euro“ jeweils ersetzt durch den Betrag von „31,90 Euro“ und der Betrag von „62,36 Euro“ wird jeweils ersetzt durch den Betrag von „63,83 Euro“.

3. § 20 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Jahressonderzahlung beträgt

	im Kalenderjahr		ab dem
	2016	2017	Kalenderjahr
in den Entgeltgruppen	2016	2017	2018
E 13 – E 15	60 v. H.	60 v. H.	60 v. H.
E 9a – E 12	60 v. H.	60 v. H.	70 v. H.
E 1 – E 8, sowie für die Auszubildenden	60 v. H.	70 v. H.	80 v. H.

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Mehrarbeits- oder Überstunden), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

4. In § 25 wird ein neuer Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ab dem 1. Januar 2017 übernehmen die Beschäftigten 0,4 v. H. des Beitragsbemessungssatzes. Darüber hinaus übernehmen die Beschäftigten eintretende Erhöhungen ab dem 1. Januar 2018 zur Hälfte, insgesamt jedoch maximal 1 v. H. des Beitragsbemessungssatzes.“

§ 5
In-Kraft-Treten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Halle, den 8. Dezember 2016 Arbeitsrechtliche Kommission
Volker Eilenberger
(Vorsitzender)

Anlage Entgelttabelle zu § 15 Absatz 2 KAVO EKD-Ost

Gültig ab 1. Januar 2017

Entgeltgruppe	Grundentgelt (in Euro)		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4085,76	4531,20	4705,28	5294,08	5734,40	
14	3706,88	4101,12	4341,76	4705,28	5248,00	
13	3420,16	3788,80	3993,60	4382,72	4925,44	
12	3112,96	3445,76	3916,80	4331,52	4874,24	
11	3000,32	3322,88	3553,28	3916,80	4439,04	
10	2897,92	3205,12	3445,76	3681,28	4131,84	
9b	2560,00	2841,60	2974,72	3358,72	3665,92	
9a	2560,00	2841,60	2892,80	2990,08	3374,08	
8	2411,52	2672,64	2785,28	2903,04	3015,68	3102,72
7	2263,04	2498,56	2667,52	2775,04	2872,32	2954,24
6	2222,08	2457,60	2575,36	2688,00	2764,80	2851,84
5	2124,80	2355,20	2462,72	2580,48	2667,52	2723,84
4	2032,64	2242,56	2380,80	2467,84	2549,76	2600,96
3	2001,92	2211,84	2263,04	2365,44	2437,12	2493,44
2	1853,44	2037,76	2094,08	2155,52	2283,52	2432,00
1		1648,64	1679,36	1715,20	1740,80	1843,20

Gültig ab 1. Januar 2018

Entgeltgruppe	Grundentgelt (in Euro)		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15	4181,78	4637,68	4815,85	5418,49	5869,16	5945,10
14	3793,99	4197,50	4443,79	4815,85	5371,33	5447,45
13	3500,53	3877,84	4087,45	4485,71	5041,19	5099,04
12	3186,11	3526,74	4008,84	4433,31	4988,78	5050,38
11	3070,83	3400,97	3636,78	4008,84	4543,36	4605,01
10	2966,02	3280,44	3526,74	3767,79	4228,94	4256,68
9b	2620,16	2908,38	3044,63	3437,65	3752,07	3813,98
9a	2620,16	2908,38	2960,78	3060,35	3453,37	3472,07
8	2468,19	2735,45	2850,73	2971,26	3086,55	3175,63
7	2316,22	2557,28	2730,21	2840,25	2939,82	3023,66
6	2274,30	2515,35	2635,88	2751,17	2829,77	2918,86
5	2174,73	2410,55	2520,59	2641,12	2730,21	2787,85
4	2080,41	2295,26	2436,75	2525,83	2609,68	2662,08
3	2048,97	2263,82	2316,22	2421,03	2494,39	2552,04
2	1897,00	2085,65	2143,29	2206,17	2337,18	2489,15
1		1687,38	1718,82	1755,51	1781,71	1886,52

**Änderung der Satzung
des Kirchlichen Fernunterrichts
der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland**

Vom 13. Dezember 2016

Das Kollegium des Landeskirchenamtes hat aufgrund von Artikel 63 Absatz 2 Nummer 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) folgende Änderung der Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung für den Kirchlichen Fernunterricht der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 17. Juli 2007 (ABl. S. 219), geändert durch Beschluss vom 11. August 2015 (ABl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„ b) die Studienleiterinnen und die Studienleiter“.

2. § 11 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Rektorin oder der Rektor und die Studienleiterinnen und Studienleiter vertreten sich gegenseitig in ihren Aufgaben.“

Artikel 2

Die Änderung der Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erfurt, den 13. Dezember 2016
(5520-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Ausgliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Leubingen
aus dem Evangelischen Kirchengemeinde-
verband Regionalgemeinde Weißensee
und**

**Eingliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Leubingen
in den Evangelischen Kirchengemeinde-
verband Regionalgemeinde Sömmerda**

**Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeindeverbände Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Leubingen scheidet aus dem Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Weißensee aus. Der Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Weißensee besteht sodann aus den Kirchengemeinden Büchel, Griefstedt, Günstedt, Herrnschwende, Nausiß, Ottenhausen, Scherndorf, Waltersdorf und Weißensee.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Sömmerda, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Frohndorf, Rohrborn, Sömmerda St. Bonifatius, Sömmerda St. Petri/Schallenburg, Tunzenhausen und Wenigensömmern, wird durch die Kirchengemeinde Leubingen erweitert.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. Dezember 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

**Urkunde
über die Ausgliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Wundersleben
aus dem Evangelischen Kirchengemeinde-
verband Regionalgemeinde Straußfurt**

und

**Eingliederung der Evangelischen
Kirchengemeinde Wundersleben
in den Evangelischen Kirchengemeinde-
verband Regionalgemeinde Sömmerda**

**Evangelischer Kirchenkreis
Eisleben-Sömmerda**

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeindeverbände Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Kirchengemeinde Wundersleben scheidet aus dem Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Straußfurt aus.

Der Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Straußfurt besteht sodann aus den Kirchengemeinden Gangloffsömmern/Schlifa, Grüningen, Henschleben, Niedertopfstedt, Obertopfstedt, Schwerstedt, Straußfurt und Vehra.

§ 2

Der Kirchengemeindeverband Regionalgemeinde Sömmerda, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Frohdorf, Rohrborn, Sömmerda St. Bonifatius, Sömmerda St. Petri/Schallenburg, Tunzenhausen und Wenigensömmern, wird durch die Kirchengemeinde Wundersleben erweitert.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. Dezember 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die
Eingliederung der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Sieglitz-Molau
in den Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Casekirchen
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 5. November 2016 aufgrund der Beschlüsse der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Der Kirchengemeindeverband Casekirchen, bisher bestehend aus den Kirchengemeinden Aue-Graitschen, Casekirchen, Köckenitzsch, Seidwitz und Utenbach, wird durch die Kirchengemeinde Sieglitz-Molau erweitert.

§ 2

Der Erweiterung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2017.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 23. November 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden Breternitz und Fischersdorf
zur Evangelisch-Lutherischen Kirchen-
gemeinde Breternitz-Fischersdorf
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Rudolstadt-Saalfeld

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld am 24. Oktober 2016 auf Antrag der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Breternitz und Fischersdorf schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Breternitz-Fischersdorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 22. November 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Daberstedt und Melchendorf-Dittelstedt
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Erfurt-Südost
Evangelischer Kirchenkreis Erfurt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Erfurt am 26. September 2016 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Evangelisches Kirchspiel Erfurt Südost Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Daberstedt und Melchendorf-Dittelstedt schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen. Der Kirchengemeindeverband Evangelisches Kirchspiel Erfurt Südost wird damit aufgelöst.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Kirchengemeinde Erfurt-Südost“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 16. November 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1404)

L.S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelischen Kirchengemeinden
Johannesgemeinde Halle (Saale) und
Christusgemeinde Halle (Saale)
zur Evangelischen Kirchengemeinde
Johannesgemeinde Halle (Saale)
Evangelischer Kirchenkreis Halle-Saalkreis

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskir-

chenrat des Evangelischen Kirchenkreises Halle-Saalkreis am 14. Dezember 2015 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Johannesgemeinde Halle (Saale) und Christusgemeinde Halle (Saale) schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelische Johannesgemeinde Halle (Saale)“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 30. September 2016 genehmigt.

Erfurt, den 4. Januar 2017
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden
Rastenberglieben und Roldisleben
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Rastenberglieben-Roldisleben
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Apolda-Buttstädt

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Apolda-Buttstädt am 22. September 2016 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Rastenberglieben und Roldisleben schließen sich durch Vereinigung zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Rastenberglieben-Roldisleben.“

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 24. Oktober 2016 genehmigt.

Erfurt, den 4. Januar 2017
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über die Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden
Großfalka, Hilbersdorf, Endschütz-Letzendorf,
Mosen, Niebra, Wolfersdorf
und Wünschendorf
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Wünschendorf
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Gera

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Gera am 18. August 2016 auf Antrag der beteiligten Gemeindegemeinderäte Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Großfalka, Hilbersdorf, Endschütz-Letzendorf, Mosen, Niebra, Wolfersdorf und Wünschendorf schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinden Großfalka, Hilbersdorf, Endschütz-Letzendorf, Mosen, Niebra und Wolfersdorf und deren Eingliederung in die Kirchengemeinde Wünschendorf zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wünschendorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2017.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. Dezember 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelischen Kirchengemeinden
Quesnitz und Thierbach zum
Evangelischen Kirchengemeindeverband
Quesnitz-Thierbach
Evangelischer Kirchenkreis Naumburg-Weitz

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen Kirchenkreises Naumburg-Weitz am 19. Februar 2016 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelischen Kirchengemeinden Quesnitz und Thierbach schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelischer Kirchengemeindeverband Quesnitz-Thierbach“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 15. Dezember 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1433)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Urkunde

über den Zusammenschluss
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden
Birkhausen, Hellborn, Kleinebersdorf und
Renthendorf
zum Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeindeverband Renthendorf
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Eisenberg

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelischen-Lutherischen Kirchenkreises Eisenberg am 5. November 2016 auf Antrag der Gemeindegemeinderäte der beteiligten Kirchengemeinden Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Birkhausen, Hellborn, Kleinebersdorf und Renthendorf schließen sich zu einem Kirchengemeindeverband zusammen.

§ 2

Der neu gebildete Kirchengemeindeverband trägt den Namen „Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Renthendorf“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 31. Dezember 2016.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 28. November 2016 genehmigt.

Erfurt, den 23. Januar 2017
(1433)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts, und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde - nach Maßgabe der jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung (PfStG § 4 Abs 1).

Näheres ist der jeweiligen Stellenausschreibung zu entnehmen.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Bad Sulza II
2. Pfarrstelle Erxleben
3. Pfarrstelle Kirchengemeinde Jena St. Michael-Friedenskirche-Melanchthonhaus I
4. Pfarrstelle Wegeleben

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt, Region Mitte
2. Kreispfarrstelle für regionale Arbeit mit Jugendlichen in der Region Saale-Unstrut-Finne (SURF)

III. Superintendentenstellen

IV. landeskirchliche Stellen

1. Stelle einer Dozentin/eines Dozenten für Evangelischen Religionsunterricht an Sekundarschulen und berufsbildenden Schulen

Wir bieten:

- engagierte Ehrenamtliche und Kolleginnen und Kollegen in der Region
- kontinuierliche Angebote für Jugendliche in der Region
- vielfältige Räumlichkeiten für die gemeindliche Nutzung
- gute Zusammenarbeit mit der Kommune und ihren Einrichtungen

Die Arbeit mit Konfirmanden wird auf der Ebene der Region angeboten. Es gibt gemeinsam verantwortete Angebote von Unterricht, Workshops, Freizeiten und mitunter in größeren Gruppen aus allen Gemeinden der Region.

Das dörflich geprägte Erxleben liegt zwischen der Landeshauptstadt Magdeburg und Helmstedt in Niedersachsen. Grundschulen befinden sich in Bregenstedt und Beendorf, die Sekundarschule in Erxleben. Die Gymnasien befinden sich in Weferlingen und Haldensleben. Weiterführende, freie und konfessionelle Schulen gibt es erreichbar auf dem Gebiet des Kirchenkreises bzw. in Magdeburg. Eine gute ärztliche Versorgung ist vor Ort gewährleistet, Einkaufsmöglichkeiten ebenfalls. Anschluss an die A 2 liegt vor der Tür.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Matthias Wellmann, GKR-Vorsitzender Kirchengemeinde Erxleben, Tel.: 039052 7666, E-Mail: wellmann-elektro@t-online.de
- Superintendent Uwe Jauch, Kirchplatz 6, 39326 Wolmirstedt, Tel.: 039201 21421, E-Mail: suptur.hdl-wms@web.de
www.kirchenkreis-haldensleben-wolmirstedt.de

Zu I. 3.:**Pfarrstelle Kirchengemeinde Jena****St. Michael-Friedenskirche-Melanchthonhaus I**

Kirchenkreis: Jena

Propstsprengel: Gera-Weimar

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstätten: 3 (für die Pfarrstellen I+II gemeinsam)

Gemeindeglieder: 4 500

Dienstszitz: Jena

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: 1. Oktober 2017 oder früher

Bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Pfarrer

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Die Kirchengemeinde Jena ist mit 12 000 Gemeindegliedern die größte Kirchengemeinde der EKM und gliedert sich in sieben Sprengel bzw. Seelsorgebezirke. Fünf dieser Sprengel sind in der Region Jena Links der Saale verbunden.

Nach einem intensiven Stellenplanungs- und Zukunftsprozess haben sich die drei Innenstadtsprengel Stadtkirche St. Michael, Friedenskirche und Melanchthonhaus in der Region Links der Saale auf eine neue Struktur der Pfarrstellen verständigt. Statt bisher drei Pfarrstellen, davon zwei im halben Stellenumfang, wird es ab 1. Oktober 2017 zwei Pfarrstellen mit einem vollen und einem dreiviertel Dienstumfang geben. Die Aufgaben sollen in Abstimmung der beiden Pfarrerinnen/Pfarrer untereinander und mit allen drei Sprengelleitungen geben- und auftragsorientiert zugeordnet werden. Die Pfarrerinnen/Pfarrer der weiteren beiden Sprengel in der Region Jena Links der Saale, Nord und Bonhoeffer, werden in begrenztem Umfang in die Aufgabenverteilung eingebunden.

Stadtkirche St. Michael

St. Michael ist die Hauptkirche Jenas und des Kirchenkreises. Martin Luther hat hier mehrfach gepredigt. Schwerpunkte liegen auf einem sonntäglichen Abendmahlsgottesdienst mit profilierter Predigt, einer ausgeprägten Citykirchenarbeit und einem reichen kirchenmusikalischen Leben. Ein A-Kantor ist an der Kirche tätig. St. Michael ist zugleich Universitätskirche mit regelmäßigen akademischen Gottesdiensten. Der Superintendent nimmt einen Predigtauftrag wahr.

Friedenskirche

Die Friedenskirche als Kirche im größten Sprengel der Region ist die Gemeindekirche der Innenstadt. Schwerpunkte liegen in der Seelsorge und Gemeindegemeinschaft. Auch die Friedenskirche bietet ein umfangreiches kirchenmusikalisches Programm, welches von einer B-Kantorin verantwortet wird.

Melanchthonhaus

Im Melanchthonhaus versammelt sich eine besucherstarke Gottesdienstgemeinde. Sozial-ethisch und thematisch interessierte Kreise gestalten die Gemeindegemeinschaft mit. Die Arbeit mit Kindern und Familien bildet einen besonderen Schwerpunkt.

Zurzeit arbeiten zwei Gemeindepädagoginnen im Bereich der drei Sprengel mit einem Stellenumfang von insgesamt 50 Prozent.

Die drei Gemeindegemeinschaften prägen das evangelische kirchliche Leben in Jena Innenstadt. Es bestehen vielfältige Kontakte zur Bürgergemeinde und in das Gemeinwesen. Zur katholischen Pfarrgemeinde St. Johann Baptist werden enge Beziehungen gepflegt.

Die Gemeindebezirke werden von engagierten und gesprächsbereiten Sprengelbeiräten geführt. Darüber hinaus gibt es ein breites ehrenamtliches Engagement.

Aufgaben der Stelleninhaberin/des Stelleninhabers:

Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber nimmt ihre/seine Aufgaben in enger partnerschaftlicher Abstimmung mit der zweiten Stelleninhaberin („Teampfarramt“) und mit den Sprengelbeiräten wahr.

Neben den üblichen Verkündigungs- und Bildungsaufgaben sind die Citykirchenarbeit, die Seelsorge in dem mitgliederstärksten Sprengel Friedenskirche, das theologische und gesellschaftliche Gespräch sowie die Arbeit mit vielen interessierten Ehrenamtlichen wichtige Schwerpunkte.

Zu den Leitungsaufgaben gehört die Mitwirkung im Gemeindegemeinschaftsrat der Kirchengemeinde Jena und in zwei der drei Sprengelbeiräte.

Im Gemeindebereich befinden sich mehrere Alten- und Pflegeheime. In einem der Heime soll durch die Stelleninhaberin/den Stelleninhaber ein gottesdienstlicher Auftrag wahrgenommen werden.

Erwartungen:

Wir wünschen uns eine Bewerberin/einen Bewerber

- mit Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft
- mit der Gabe zu orientierender Verkündigung
- mit starker kommunikativer und seelsorgerischer Kompetenz
- die/der gern im Team arbeitet und sich in gemeinsame Gestaltungs- und Entscheidungsprozesse einbringt
- die/der ein sehr gutes Organisationsvermögen besitzt
- die/der zu ehrenamtlicher Mitarbeit ermutigt

Sie finden bei uns:

- wache und gesprächsfähige Gemeindeglieder
- eine anspruchsvolle Diskussionskultur

zuständig. Die Region ist ländlich geprägt, die Kleinstädte Buttstedt, Buttstädt und Rastenberg bilden kommunale Zentren.

Dem absehbaren Veränderungsprozess in der kirchlichen Arbeit sehen die Mitarbeitenden bewusst entgegen. Sie haben sich auf einen begleiteten Beratungsprozess begeben, um gemeinsam eine zukunftsfähige Stellenstruktur zu entwickeln und die Kirchengemeinden aktiv in den Veränderungen unserer Kirche zu begleiten.

Zur Entlastung bzw. Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer der Region Mitte suchen wir eine Pfarrerin/einen Pfarrer,

- die/der gern Gemeindearbeit macht und Freude hat an der Gestaltung von Gottesdiensten und Gemeindegemeinschaften
- der/dem die Seelsorge im Rahmen von Kasualien wichtig ist
- die/der Lust daran hat, ihre/seine Kreativität und Gaben einzubringen
- die/der bereit ist, ihre/seine/ Beobachtungen und Erfahrungen für den Entwicklungsprozess in der Region zur Verfügung zu stellen

In welchen Arbeitsbereichen der Region darüber hinaus regelmäßige Aufgaben übernommen werden, richtet sich auch nach den Gaben und Wünschen der Bewerberin/des Bewerbers und kann im Team abgesprochen werden.

Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit Haupt- und Ehrenamtlichen der Region setzen wir voraus.

Aufgrund des Aufgabenprofils sind ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen mit eingeladen, sich zu bewerben.

Geschäftsführende Aufgaben beinhaltet diese Pfarrstelle nicht.

Für die künftige Pfarrstelleninhaberin/den künftigen Pfarrstelleninhaber besteht die Möglichkeit, im Pfarrhaus Buttstädt zu wohnen. Die 2015 frisch sanierte Dienstwohnung befindet sich in der 1. Etage des Pfarrhauses und besteht aus fünf Zimmern, Küche, zwei Bädern, Terrasse. Ein Hof und kleiner Garten am Gemeindehaus wird derzeit von der Gemeinde genutzt, kann aber auf Wunsch auch von der Pfarrstelleninhaberin/dem Pfarrstelleninhaber gemietet werden.

Eine Aufstockung der Stelle durch eine Schulpfarrstelle im Umfang von 50 Prozent ist möglich.

Für Auskünfte und Fragen stehen gern zur Verfügung:

- Superintendentin Bärbel Hertel, Apolda, Tel.: 03644 651624, E-Mail: buero@suptur-apolda.de
- Pfarrerin Evelin Franke Tel.: 036377 80363, E-Mail: pfahardisleben@aol.com

Zu II. 2.:

Kreispfarrstelle für regionale Arbeit mit Jugendlichen in der Region Saale-Unstrut-Finne (SURF) im Kirchenkreis Naumburg-Weitz

Kirchenkreis: Naumburg-Weitz

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 50 Prozent

Befristung: sechs Jahre

Dienstwohnung: nicht vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst (befristet auf 6 Jahre)

Bewerbungsberechtigter Personenkreis: Pfarrerinnen und Pfarrer

Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Die Stelle kann mit der Kreispfarrstelle für die Arbeit in der Region Finne, ebenfalls 50 Prozent, kombiniert werden. Weiterhin wird die Pfarrstelle Bad Bibra zur Neubesetzung ausgeschrieben, so dass die Möglichkeit für ein Pfarrerehepaar besteht, gemeinsam in einer Region eng zusammen zu arbeiten und doch je einen eigenen Aufgabenbereich zu haben.

Die Region Saale-Unstrut-Finne (SURF) liegt im westlichen Burgenlandkreis im südlichen Sachsen-Anhalt. Die Pfarrbereiche Bad Bibra, Braunsroda, Eckartsberga, Freyburg, Goseck, Laucha, Nebra und Saubach arbeiten seit vielen Jahren regional zusammen.

Landschaftlich umfasst SURF die Weinregion an der unteren Unstrut mit den Städten Freyburg, Laucha und Nebra und Goseck nach dem Zusammenfluss von Saale und Unstrut und die letzten Ausläufer der Thüringer Mittelgebirge an der Landesgrenze zu Thüringen zwischen Eckartsberga, Bad Bibra und Lossa.

In der Region leben etwa 30 000 Einwohner, von denen 8 000 der evangelischen Kirche angehören.

Es kann in den Pfarrhäusern von Braunsroda oder Lossa, gegebenenfalls im Zusammenhang mit der Pfarrstelle in der Region Finne, eine Wohnung zur Verfügung gestellt werden.

Für die Arbeit in der Region ist ein eigenes Fahrzeug und ein Führerschein Klasse B erforderlich.

In der Region sind alle Schulformen vorhanden. Kindergärten gibt es im ländlichen Bereich in den Dörfern in unterschiedlicher Trägerschaft.

Die Aufgaben sind:

- Verstärkung regionaler Konfirmandenarbeit
- Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Region vor Ort in den bestehenden - Konfigruppen und deren Vernetzung
- Aufbau regionaler Jugendarbeit aus der Konfirmandenarbeit heraus unter Einbeziehung vorhandener Jugendgruppen
- Konfiteamer- und Jugendteamerausbildung und -einsatz
- Organisation und Durchführung gemeindepädagogischer Projekte (Rüstzeiten, Tagesveranstaltungen) für Kinder, Konfirmanden und Jugendliche in Zusammenarbeit mit den anderen hauptamtlich Mitarbeitenden
- Organisation von Regionalgottesdiensten und anderen regionalen Veranstaltungen für Konfirmanden, Jugendliche und junge Erwachsene
- Koordinierung von Gitarren- und Bandarbeit in der Region
- Teilnahme an Konventen, Regionalversammlungen, Treffen der gemeindepädagogischen Mitarbeitern

Wir bieten:

- regelmäßige Regionalkonvente als Planungs- und Reflexionsebene unter den Mitarbeitenden
- Zusammenarbeit mit Gemeindepädagoginnen, Pfarrerinnen und Pfarrern und Kirchenmusikern
- die Möglichkeit zu eigenständigen Entwicklungen und Durchführung von Projekten und neuen Formen in der Arbeit mit Jugendlichen
- Nutzung eines Kleinbusses für Veranstaltungen der Konfirmanden- und Jugendarbeit
- Jugendkonvent im Kirchenkreis

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendentin Ingrid Sobottka-Wermke, Tel.: 03445 7814983, E-Mail: Ingrid.Sobottka-Wermke@ekmd.de
- Pfarrer Michael Röpke, Tel.: 034461 22262, E-Mail: pfarramt.Nebra@t-online.de

Zu IV.1.:**Dozentin/Dozent für Evangelischen Religionsunterricht**

Am Pädagogisch-Theologischen Institut der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland und der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist die Stelle

**einer Dozentin/eines Dozenten
für Evangelischen Religionsunterricht
an Sekundarschulen und berufsbildenden Schulen**

mit vollem Dienstumfang zu besetzen.

Das PTI ist ein Aus-, Fort- und Weiterbildungsinstitut mit vielfältigen Angeboten in den Bereichen der Religions- und Gemeindepädagogik an den Arbeitsstellen Drübeck und Neudietendorf. Einen Schwerpunkt der Arbeit bilden Fortbildungen für Ehrenamtliche, Erzieherinnen/Erzieher, Religions- und Ethiklehrkräfte, Unterrichtende an evangelischen Schulen und kirchliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im gemeinde- und religionspädagogischen Dienst. Die Ausbildung findet im pädagogischen Vikariat der EKM und der Evangelischen Landeskirche Anhalts statt. In Weiterbildungskursen werden kirchliche Mitarbeiter/innen zum Erwerb der Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht geführt.

Aufgaben:

- Fortbildung der Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre an Sekundarschulen und berufsbildenden Schulen
- Mitwirkung bei der Erstellung von Lehrplänen
- Mitarbeit in Gremien und an institutsübergreifenden Aufgaben

Wir erwarten:

- Religionspädagogische und theologische Reflexions- und Gestaltungsfähigkeit
- mehrjährige Erfahrungen im Evangelischen Religionsunterricht in den Sekundarstufen I und II oder in berufsbildenden Schulen
- Erfahrungen in der Fortbildungsarbeit
- Offenheit für alternative Lernformen, zum Beispiel online-gestütztes Lernen im schulischen Kontext
- Bereitschaft, Veränderungsprozesse zu gestalten und mitzutragen
- Teamfähigkeit und Kooperationsbereitschaft, kommunikative Kompetenz
- Bereitschaft zu regelmäßigen Dienstreisen (FS-Klasse B)

Wir bieten:

- eine vielfältige und abwechslungsreiche Tätigkeit
- Arbeit im Team mit aufgeschlossenen Kolleginnen und Kollegen
- Möglichkeiten zur eigenen Fort- und Weiterbildung
- gute Verwaltungsinfrastruktur und ein zeitgemäß eingerichtetes Büro

Einstellungsvoraussetzung:

Zweites Theologisches oder Zweites Gemeindepädagogisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit oder Zweites Staatsexamen für das Lehramt an Sekundarschulen mit Lehrbefähigung für das Fach Evangelische Religionslehre

Die Vergütung der Stelle richtet sich nach der Pfarrbesoldungsordnung der EKM bzw. nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO). Die Berufung erfolgt für die Dauer von sechs Jahren, eine Verlängerung der Berufung ist möglich. Dienort ist die Arbeitsstelle des PTI in Drübeck. Dienstbeginn ist der 1. August 2017.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Kirchenrätin Susanne Minkus-Langendörfer, Landeskirchenamt der EKM, Referat Bildung mit Kindern und Jugendlichen, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361 51800 231, E-Mail: susanne.minkus-langendoerfer@ekmd.de
- Dr. Angela Kunze-Beiküfner, kommissarische Leiterin des PTI, Pädagogisch-Theologisches Institut, Klostergarten 6, 38871 Drübeck, Tel.: 039452 94323, E-Mail: angela.beikuefner@ekmd.de

Ihre schriftliche Bewerbung (Lebenslauf mit Passbild, beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Tätigkeitsnachweisen, pfarramtliches Zeugnis und - sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt - mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis) richten Sie bitte bis 30. April 2017 an:

Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland, Personaldezernat – Referat P3,
Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt,
Michaelisstr. 39,
99084 Erfurt,

E-Mail: kerstin.voigt@ekmd.de

Sonstige Stellen

Die unten ausgeschriebenen Stellen der Urlaubsseelsorge konnten noch nicht ausreichend an Pfarrer/innen vergeben werden. Für die Arbeit und Annahme dieses seelsorgerlichen Dienstes ist eine kontinuierliche Besetzung der Stellen wichtig und wünschenswert.

Interessenten wenden sich an das Referat der Urlaubsseelsorge im Kirchenamt der EKD, Tel.: 0511 2796-133 und 138 oder per E-Mail an <urlaubsseelsorge@ekd.de>

Übersicht über die noch freien Einsatzorte und Zeiträume, in denen im Jahre 2017 noch ein kirchlicher Dienst im europäischen Ausland möglich ist (Stand 24.1.17, Änderung vorbehalten)

Dänemark

Blåvand und Henne Strand/ Westjütland 1. bis 20. Juli

Hune/Nordjütland Juli
Hvide Sande/Nordjütland 15. bis 29. Juli
19. August bis 2. September

Marielyst/Falster Juli
Nordby/Fanø Mitte Juli bis Mitte August

Frankreich

Médoc/Soulac-sur-Mer 13. bis 27. Juli

Italien

Ischia/Golf von Neapel Mitte Mai bis Mitte Juni und 19. September bis 14. Oktober

Niederlande

Groet, Gem. Schoorl/Nordholland 14. bis 31. Juli
Insel Texel/Westfriesland 30. Juni bis 21. Juli
Zoutelande und Oostkapelle/Zeeland August

Österreich

Bad Tatzmannsdorf/Burgenland	Juli und August
Nickelsdorf, Dt. Jahrndorf, Zurndorf/ Burgenland	Juli oder August
Rust und Mörbisch/Burgenland	Mitte bis Ende August
Bad Kleinkirchheim und Wiedweg/ Kärnten	Juli und August
Feld am See und Afritz/Kärnten	Juli und Mitte bis Ende August
Obervellach/Kärnten	Mitte Juli bis Mitte August
Ossiach und Tschöran/Kärnten	11. bis 28. August
Velden und Wernberg/Kärnten	Juli
Weißensee (Techendorf)/Kärnten	1. Juni bis 17. Juli
Baden bei Wien/Niederösterreich	Mitte August bis Ende September
Gmunden/Oberösterreich	Juli bis Mitte August
Mondsee und Unterach/ Oberösterreich	Juli und August
Scharnstein/Oberösterreich	Juli oder August
St. Wolfgang/Oberösterreich	29. Juni bis 10. Juli
Bad Gastein und Bad Hofgastein/ Salzburg	Weihnachten/Neujahr Juli und August
Lofer/Salzburg	Juli oder August
Mittersill/Salzburg	1. Juni bis 10. Juli und September
Zell am See/Salzburg	1. Juni bis 24. Juli und September
Bad Aussee und Bad Mitterndorf/ Steiermark	30. Juni bis 10. Juli und 17. bis 28. August
Jenbach und Umgebung/Tirol	30. Juni bis 24. Juli
Kitzbüchel/Tirol	Juli bis Anfang August
Kufstein/Tirol	11. bis 28. August
Mayrhofen und Fügen/Tirol	4. bis 21. August
Medraz und Neustift / Tirol	14. bis 31. Juli
Seefeld und Telfs/Tirol	Juli und August
Wildschönau und Wörgl / Tirol	1. bis Juli und 18. bis 28. August
Lienz/Osttirol	30. Juni bis 17. Juli
Bregenz/Vorarlberg	Juli und Mitte bis Ende August

Zur Vorbereitung auf die Urlaubsseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) die mit der Urlaubsseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einer eintägigen Veranstaltung ins Michaeliskloster nach Hildesheim ein. Aufgeteilt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 27. bis 31. März 2017 statt.

**Mehrmonatige Beauftragungen in der Langzeitseelsorge
(auch unter www.ekd/jobs.de)**

Algarve	01.09.2017 bis 30.06.2018
Amman	1. Advent 2016 bis 31.05.2017
Arco	Palmsonntag bis Ende Oktober 2017
Bari	01.09.2017 bis 30.06.2018
Belgrad	01.09.2017 bis 30.06.2018
Bilbao	01.09.2017 bis 30.06.2018
Costa Blanca	01.09.2017 bis 30.06.2018
Costa del Sol	01.09.2017 bis 30.06.2018
Fuerteventura	01.09.2017 bis 30.06.2018
Gran Canaria	01.09.2017 bis 30.06.2018
Hévíz	01.02.2017 bis 31.12.2017
Kreta	01.09.2017 bis 30.06.2018
Lanzarote	01.09.2017 bis 30.06.2018
Mallorca	01.09.2017 bis 30.06.2018
Malta	01.09.2017 bis 30.06.2018
Nizza	01.09.2017 bis 30.06.2018
Pattaya	01.09.2017 bis 30.06.2018
Porto	01.09.2017 bis 30.06.2018
Quito	01.09.2017 bis 30.06.2018
Rhodos	01.09.2017 bis 30.06.2018
Teneriffa-Nord	01.09.2017 bis 30.06.2018
Teneriffa-Süd	01.09.2017 bis 30.06.2018
Türkische Riviera	01.09.2017 bis 30.06.2018
Zypern	01.09.2017 bis 30.06.2018

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Pfarrvertretungswahl 2016

Im Folgenden wird gemäß § 10 Pfarrvertretungsgesetz das Ergebnis der Wahl der Mitglieder der Pfarrvertretung bekannt gegeben.

Erfurt, den 14. Februar 2017
(4461)

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

A. Mitglieder der Pfarrvertretung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ab 15. November 2016

1. Vorsitz

1.1. Vorsitzender der Pfarrvertretung:

Pfarrer Martin Michaelis
Hölle 10
06484 Quedlinburg
Tel.: 03946 5254778
Fax: 03946 5254779
E-Mail: pfarrvertretung@web.de

1.2. Stellvertretender Vorsitzender:

Pfarrer Jens Bechtloff
Lindenstraße 22
06577 Etzleben
Tel.: 034673 99890
E-Mail: EvRgKindelbrueck@aol.com

2. Entsandte Mitglieder

2.1. des Pfarrvereins

2.1.1. Aktive

Mitglied: Pfarrer Martin Michaelis (s. A.1.1.)
Stellvertreter: Pfarrer Dr. Tillmann Boelter
Hagedornstraße 12
99826 Frankenroda

Mitglied: Pfarrer Markus Tschirschnitz
Am Speringsberg 6
07407 Remda-Teichel

Stellvertreter: Pastorin Christin Ostritz
Käthe-Kruse-Straße 1
06628 Bad Kösen

2.1.2. Ruheständler

Mitglied: Pfarrer i. R. Michael Thurm
Teichstraße 3
07407 Rudolstadt
Stellvertreter: Kirchenrat Pfarrer i. R. Paul-Gerhard Kiehne
Am Schäfersborn 23
99817 Eisenach

2.2. des Berufsverbandes der ordinierten Gemeindepädagogen

Mitglied: Cindy Havelberg-Kunze
Walther-Rathenau-Straße 12
99891 Tabarz
Stellvertreter: Martin Zander
Klötzer Straße 15
38486 Klötze/OT Kusey

3. Gewählte Mitglieder

Propstsprengel Stendal-Magdeburg

Mitglied: Pfarrer Johannes Beyer
Breiteweg 33
39326 Schönebeck
Stellvertreter: Pfarrer Michael Seils
Am Kirchplatz 3
39245 Gommern

Propstsprengel Halle-Wittenberg

Mitglied: Pfarrer Jens Bechtloff (s. A. 1.2.)
Stellvertreter: Pfarrerin Viola Hendgen
Markt 17
06925 Annaburg

Propstsprengel Gera-Weimar

Mitglied: Pfarrer Kersten Borrmann
Kirchgasse 3
07639 Bad Klosterlausnitz
Stellvertreter: Pfarrer Stefan Ibrügger
Leonberger Platz 1
07356 Bad Lobenstein

Propstsprengel Eisenach-Erfurt

Mitglied: Pfarrer Lars Reinhardt
Karl-Marx-Straße 12
99330 Crawinkel
Stellvertreter: Pfarrer Michael Schmutde
Krengeljägersstraße 1
37339 Leinefelde-Worbis

Propstsprengel Meinigen-Suhl

Mitglied: Pfarrer Bernd Flade
Kirchweg 17
98673 Auengrund / OT Crock
Stellvertreter: Pfarrerin Antje Gerlach
Pfarrgasse 4
36414 Pferdsdorf (Rhön)

B. Pfarrergesamtvertretung der VELKD:

Pfarrer Martin Michaelis (s. A. 1.1.)
Pfarrer Kersten Borrmann (s. A. 3.)
Stellvertreter: Pfarrer Jens Bechtloff (s. A. 3.)

**Veränderungen, Aufhebungen und
Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen,
Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen
und Gemeindepädagogen im Rahmen
der landeskirchlichen Festlegungen**

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 29. November 2013 und 28. November 2014 und des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Bad Frankenhausen-Sondershausen vom 14. November 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Bad Frankenhausen-Sondershausen**

1. Errichtung der 1. Kreispfarrstelle für Jugendarbeit und Religionsunterricht im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen für die Dauer von sechs Jahren mit vollem Dienstumfang.
2. Verlängerung der Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis Bad Frankenhausen-Sondershausen befristet bis zum 31. Juli 2020 mit vollem Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 7. März 2015 und 24. Oktober 2015 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau**

1. Die Pfarrstellen Ichttershausen und Holzhausen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 aufgehoben.
2. Errichtung der Pfarrstelle Ichttershausen-Holzhausen mit Wirkung vom 1. Januar 2017 mit vollem Dienstumfang. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ichttershausen-Holzhausen umfasst die Kirchengemeindeverbände Ichttershausen und Wachsenburggemeinde.
3. Die Pfarrstelle Langewiesen wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 aufgehoben.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Griesheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinden Gräfinau-Angstedt, Wümbach und Bücheloh erweitert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Gehren wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinde Langewiesen erweitert.
6. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ilmenau I wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinde Oehrenstock erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau vom 12. November 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau**

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für Entsendungs- und Entlastungsdienst im Pfarrbereich Griesheim im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau mit Wirkung vom 1. April 2017 befristet bis zum 31. Januar 2021 mit vollem Dienstumfang.
2. Errichtung der ordinierten Gemeindepädagogenstelle im Pfarrbereich Angelhausen-Oberndorf und Arnstadt im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau mit Wirkung vom 1. April 2017 mit vollem Dienstumfang.

3. Errichtung der II. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau mit Wirkung vom 1. Juli 2017 befristet auf drei Jahre mit halbem Dienstumfang.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Schleiz vom 28. November 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Schleiz**

Verlängerung der Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Schleiz befristet bis zum 31. Dezember 2017 mit dreiviertel Dienstumfang.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Mühlhausen vom 23. April 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Mühlhausen**

1. Die Pfarrstelle Thamsbrück wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bad Langensalza wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinden Thamsbrück und Merxleben und um den Kirchengemeindeverband Grumbach-Henningsleben erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kirchheilingen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinden Kleinwelsbach, Großwelsbach, Bothenheilingen, Isserheilingen und Neunheilingen erweitert.
4. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Kirchheilingen werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2016 die Kirchengemeinden Bruchstedt, Klettstedt, Tottleben und Urleben ausgegliedert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bad Tennstedt wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinde Bruchstedt erweitert.
6. Der pfarramtliche Bereich der ordinierten Gemeindepädagogenstelle Großvargula wird mit Wirkung vom 1. Januar 2017 um die Kirchengemeinden Urleben, Tottleben und Klettstedt erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Bad Salzung-Dermbach vom 25. November 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Bad Salzung-Dermbach**

1. Die Pfarrstelle Fischbach wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2017 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kaltennordheim wird mit Wirkung vom 1. Januar 2018 um die Kirchengemeinden Fischbach, Diedorf und Klings erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Rudolstadt-Saalfeld vom 23. November 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Rudolstadt-Saalfeld**

1. Die Pfarrstellen Allendorf, Quittelsdorf, Meuselbach und Rudolstadt-Schwarza werden mit Wirkung vom 28. Februar 2017 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Döschnitz wird mit Wirkung vom 1. März 2017 um die Kirchengemeinden Schwarzburg erweitert und auf eine Pfarrstelle mit 100 Prozent Dienstumfang reduziert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Königsee wird mit Wirkung vom 1. März 2017 um die Kirchengemeinden Rottenbach und Köditz erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Oberhain wird mit Wirkung vom 1. März 2017 um die Kirchengemeinden Allendorf, Katzhütte und Oelze erweitert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Bad Blankenburg wird mit Wirkung vom 1. März 2017 um die Kirchengemeinden Quittelsdorf, Böhltscheiben, Großgölitz, Watzdorf und Thälendorf-Solsdorf erweitert.
6. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Oberweißbach wird mit Wirkung vom 1. März 2017 um die Kirchengemeinden Meuselbach-Schwarzühle und Mellenbach-Glasbach erweitert.
7. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Rudolstadt-Volkstedt wird mit Wirkung vom 1. März 2017 um die Kirchengemeinden Schwarza und Zeigerheim erweitert.
8. Die Pfarrstelle Wallendorf wird mit Wirkung vom 1. März 2017 auf eine Pfarrstelle mit 50 Prozent Dienstumfang reduziert und umbenannt in Pfarrstelle Lichte-Wallendorf.

Erfurt, den 20. Dezember 2016
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Liszistr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.